

Informationsblatt: Änderungen im Überblick

Richtlinie für die Vergabe von Förderungen gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für das Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2023/24 – „Richtlinie Frühe Sprachförderung 2023/24“ (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.06.2023, GZ: ABT06-78315/2022-142)

Allgemeine Information

Alle erforderlichen Unterlagen sind online unter kinderbetreuung.steiermark.at / Pädagogische Qualitätsentwicklung / Beratung und Information / Frühe Sprachförderung / Förderungen „Frühe Sprachförderung“ / Aktuelle Förderverfahren respektive [hier](#) herunterzuladen.

Die nachfolgende Auflistung zeigt die wichtigsten Änderungen in der neuen Richtlinie sowie im Förderverfahren im Überblick.

1. Änderung im Reihungsverfahren während eines Calls

Erstmals wird eine prozentuelle Rechenmethode angewendet: Die Reihung der Call-Ansuchen erfolgt primär nach dem Anteil von Kindern mit Sprachförderbedarf/Kindern im verpflichtenden Kindergartenjahr an der Gesamtzahl aller Kinder der von der/vom Förderwerber:in eingereichten Einrichtungen. Weisen zwei Förderwerber:innen den gleichen prozentuellen Anteil von z.B. Kindern mit Sprachförderbedarf, gemessen an der Gesamtzahl aller Kinder der eingereichten Einrichtungen, auf, so zählt das zeitliche Einlangen des korrekten Ansuchens im Call.

Beispiel: Verein Musterheim hat zwei Einrichtungen mit insgesamt drei Gruppen und 75 Kindern. Davon haben 30 Kinder Sprachförderbedarf. Der Verein Musterheim sucht um diese 30 Kinder für eine Förderung an. Er hält dadurch bei 40 Prozent Kindern mit Sprachförderbedarf. Gemeinde Musterhausen hat zehn Einrichtungen mit insgesamt zwanzig Gruppen und 500 Kindern. Davon haben 150 Kinder Sprachförderbedarf. Die Gemeinde Musterhausen sucht um diese 150 Kinder für eine Förderung an. Sie hält dadurch bei 30 Prozent Kindern mit Sprachförderbedarf. In der Reihung wird der Verein Musterheim vor die Gemeinde Musterhausen gereiht, da der Verein Musterheim anteilmäßig mehr Kinder mit Sprachförderbedarf vorweist als die Gemeinde Musterhausen.

2. Änderung der anerkennungsfähigen Kosten

Sach- sowie Fort-, Weiterbildungs- und Supervisionskosten sind nicht mehr förderbar. Weiterhin anerkennungsfähige Kosten sind Overhead-Kosten (2,5% der förderbaren Personalkosten).

3. Rückwirkende Finanzierung

Da nicht auszuschließen ist, dass mehrere Calls für den Förderungszeitraum 2023/24 stattfinden werden, wird für einen Call im bereits laufenden Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2023/24 eine rückwirkende Finanzierung vorgesehen. Das bedeutet, dass auch die Wochen vor dem Call gefördert werden. In diesem Zeitraum gelten jedenfalls die Rahmenbedingungen der Richtlinie – z.B.: Anstellung, Qualifikation, Höhe des Stundenausmaß, Dokumentation usw.

4. Qualifikationsanerkennung

Die Eignung der zusätzlichen Fachkräfte ist grundsätzlich mittels folgender Ausbildungserfordernisse bzw. Anstellungsvoraussetzungen nachzuweisen: Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 bei Personen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und die Absolvierung des Hochschullehrgangs „Frühe sprachliche Förderung im Kindergarten und Schuleingang“.

Von einer Absolvierung des Hochschullehrgangs kann abgesehen werden, wenn das eingesetzte Personal entweder mindestens zehn Jahre Erfahrung im Bereich der frühen Sprachförderung oder eine mit dem Hochschullehrgang vergleichbare Qualifikation vorweisen kann.

Der positive Bescheid über die mit dem Hochschullehrgang vergleichbare Qualifikation muss der Abteilung 6 vorgelegt werden. Die Durchführung zur Anerkennung einer vergleichbaren Qualifikation durch die Abteilung 6 ist nicht mehr möglich.

Die nachfolgende Auflistung zeigt die wichtigsten unveränderten Informationen in der neuen Richtlinie sowie im Förderverfahren im Überblick.

1. Durchrechnungszeitraum

Fachkräfte, die in Jahresbetrieben (aufrechter Betrieb max. rund zehn Monate) zum Einsatz kommen, können weiterhin über ein ganzes Kalenderjahr angestellt werden (Durchrechnungszeitraum). Hierfür müssen jedenfalls zu Beginn der Anstellung alle notwendigen Rahmenbedingungen vertraglich mit der jeweiligen Fachkraft vereinbart werden. Angaben im Formular „Angaben zum Finanzierungsplan“ müssen hinsichtlich eines geplanten Durchrechnungszeitraums ergänzt werden.

2. Anstellung

Personal, das im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird, muss weiterhin zusätzlich zum regulären Fachpersonal der Einrichtung angestellt werden. Eine Stundenaufstockung durch hausinternes Personal zum Zweck der frühen sprachlichen Förderung ist zulässig, muss jedoch gesondert im Dienstvertrag/Gehaltsnachweis ersichtlich sein.

3. Fort- und Weiterbildungen

Förderungsnehmer:innen sind weiterhin dazu verpflichtet, das eingesetzte Personal insbesondere nach Maßgabe der von der Fachberatung „Frühe Sprachförderung“/Abteilung 6 angebotenen Fortbildungsveranstaltungen weiterzubilden. Einschulungsveranstaltungen sind für den erstmaligen Start in die Tätigkeit verpflichtend wahrzunehmen. Mögliche Anmeldungen zu den Fortbildungen der Reihe „**Sprach-Schätze**“ sind von Förderungsnehmer:innen bis längstens bis zum Beginn des Förderungszeitraumes zu übermitteln (hat der Förderungszeitraum vor der Erteilung der Förderzusage begonnen längstens bis zwei Wochen nach Erhalt des von der Abteilung 6 bereits unterschriebenen Förderungsvertrags).

Fragen & Antworten

Für weitere Fragen stehen Ihnen Fr. Natalie Brunner, M.A. (natalie.brunner@stmk.gv.at , 0316/877-3817) und Herr Maximilian H. Tonsers, B.A. (maximilian.tonsers@stmk.gv.at, 0316/877-3680) gerne zur Verfügung.